



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## (Nachmittagsbegleitung: Private Feste, Hochzeiten)

### 1. RESERVIERUNG

Die Reservierungs- und Bearbeitungspauschale von **200 €** ist mit Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Diese ist bereits Teil der vereinbarten Gesamtgage. Der Restbetrag ist **am Veranstaltungstag in Bar oder spätestens bis 2 Wochen nach Übermittlung der Honorarnote per Überweisung** zu bezahlen. In der Gage sind sämtliche Kosten (Anreise, Transport, Technik, Proben, etc.) der Künstlerin im Zusammenhang mit dem Engagement abgedeckt. Dieser Betrag enthält keine Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG. (nicht umsatzsteuerpflichtig). Die Künstlerin verpflichtet sich, für die Abführung der anfallenden Steuern und Abgaben Sorge zu tragen.

Die oben genannte Reservierungs- und Bearbeitungsgebühr deckt Leistungen ab, die bereits vor dem Engagement erbracht werden (Reservierung des Termins, Vertragsausstellung, organisatorischer Aufwand, schriftliche u. persönliche Kommunikation, etc. ). Bei Absage der Veranstaltung durch den/die Veranstalter:in ist dieser Betrag **nicht refundierbar**.

### 2. ZUFAHRT ZUM VERANSTALTUNGSORT

Der/Die Veranstalter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Zufahrt möglichst nahe zum Auftrittsort ermöglicht wird. Die Räumlichkeiten (Kirche, Standesamt, Lokal, Hotel, ...) sollten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung frei zugänglich sein und für einen Soundcheck zur Verfügung stehen, wenn nicht mündlich anders vereinbart.

### 3. TECHNIK & SPIELVORAUSSETZUNGEN

Sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Verstärkeranlagen (PA) sowie Technik und Instrumente werden von Mona Lisa Live gestellt. Es ist seitens des Veranstalters/ der Veranstalterin sicherzustellen, dass ein **Stromanschluss** in unmittelbarer Nähe des Auftrittsorts vorhanden ist. Die Zuleitung hat den strom- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen.

Sollte der Veranstaltungsort sich im Freien befinden und zudem nicht überdacht sein, ist seitens des Veranstalters/ der Veranstalterin dafür zu sorgen, dass der Künstlerin **bei jeder Temperatur- und Wetterbedingung ausreichende Überdachung (Schirm, etc.) zum Schutz der Technik und Instrumente** bereitgestellt wird.

### 4. HAFTUNG

Der/Die Veranstalter:in verpflichtet sich, für alle Schäden, welche im Rahmen dieser Vereinbarung auf Grund leichter bzw. schwerer Fahrlässigkeit, die nicht der Künstlerin zu verschulden sind, aufzukommen. Hierzu zählt die Beschädigung der Ausrüstung der Künstlerin und mitwirkenden Musiker:innen (Instrumente, PA, ...) durch den/die Veranstalter:in oder anwesende Gäste der Veranstaltung sowie auch

unzureichende Einhaltung der geforderten Spielvoraussetzungen (fehlender bzw. undichter Wetterschutz, etc.).

## **5. PROGRAMM & LIEDERWÜNSCHE (FRISTEN):**

Das Programm für die Veranstaltung (ausgewählte Lieder, zeitlicher Ablauf) muss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung per Mail an [mona.weinmeister92@gmx.at](mailto:mona.weinmeister92@gmx.at) übermittelt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann die Liederauswahl nicht mehr geändert werden.

Die künstlerische Gestaltung und Darbietung des Programms unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters/ der Veranstalterin, außer anders besprochen (Lieder für die Trauung). Dem/Der Veranstalter:in sind der Stil von Mona Lisa Live bekannt.

## **6. HÖHERE GEWALT**

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Künstlerin die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Künstlerin nicht. Als höhere Gewalten gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

## **7. ABSAGE SEITENS DES VERANSTALTERS/ DER VERANSTALTERIN**

Im Falle einer Absage der Veranstaltung durch den/die Veranstalter:in sind ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung 50%, ab 1 Monat vor dem Termin 80%, ab 7 Tagen vor dem Termin 100% des vereinbarten Honorars an die Künstlerin zu zahlen.

Sollte einvernehmlich ein Ersatztermin gefunden werden, an dem die Künstlerin verfügbar ist, kann die Veranstaltung verschoben werden. Die Mehrkosten für eine Verschiebung **ab dem 9. Monat vor dem Termin** betragen 25% der Gesamtgage (= Ausfallsgebühr für die Absage des ursprünglich vereinbarten Termins). Eine Verschiebung der Hochzeit auf einen Termin, an dem die Künstlerin nicht mehr verfügbar ist, gilt als Absage des Engagements. Die oben genannten Stornosätze werden dann verrechnet.

## **8. ABSAGE SEITENS DER KÜNSTLERIN**

Die Künstlerin verpflichtet sich im Falle der Erkrankung der Künstlerin bzw. absehbarer Änderungen den/die Veranstalter:in unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit dem/der Veranstalter:in für eine qualifizierte Vertretung der Künstlerin zu sorgen. Sollte eine:r der Mitmusiker:innen verhindert sein, wird ein gleichwertiger Ersatz für diese:n einspringen. Dies muss mit dem/der Veranstalter:in nicht abgesprochen werden.

Die oben genannte Verantwortung kommt nicht zu tragen, wenn unvorhersehbare Ereignisse am Weg zum Veranstaltungsort eintreten (Fahrzeugpanne, Verkehrsunfall, ...). Sofern zumutbar und im zeitlichen Rahmen erfüllbar, kann eine Spielbeginnverschiebung vereinbart werden, anderenfalls gilt der Vertrag als nichtig.